

Europe-Meeting vor ("ASEM – neue Formen europäisch-asiatischer Kooperation") und wägt *Klaus Bodemer* ("Immun gegen die 'asiatische Grippe'? Lateinamerika und die Finanzkrise in Fernost") strukturelle Vor- und Nachteile des Subkontinents im internationalen Finanzgeschehen, wobei die zwischenzeitliche Entwicklung seinem insgesamt positiven Ergebnis recht gegeben hat. Was die Asienkrise den Finanzverantwortlichen weltweit für Hausaufgaben aufgetragen hat, fasst im 2000-Band *Peter Nunnenkamp* zusammen ("Lehren aus der Asienkrise").

Dass diesmal vergleichsweise viele Beiträge mit einem Fragezeichen firmieren, belegt, wie schwierig es schon ist, vielerorts die Gegenwart der Dritten Welt zu bewerten; wieviel schwerer zu Beginn eines neuen Jahrhunderts erst ihre Zukunft.

Karl-Andreas Hernekamp

Tobias Trautner

Die Einmischung in innere Angelegenheiten und die Intervention als eigenständige Verbotstatbestände im Völkerrecht

Europäische Hochschulschriften, Band 2614

Peter Lang Verlag, Frankfurt a.M., 1999, 118 S., DM 54,--

"There is an abundance of specific detail, but no general knowledge", so James N. Rosenau 1968. "An diesem Befund über den Stand der Wissenschaft zum Thema Intervention hat sich bis heute nicht viel geändert", so Tobias Trautner in der Einleitung zu seiner Dissertation rund dreißig Jahre später.

Angetreten, um dieses Manko zumindest teilweise zu beheben, untersucht der junge Autor im 1. Teil der Arbeit, ob sich die Bezeichnung staatlichen Handelns als 'Intervention' in der Völkerrechtsliteratur immer mit der Begriffswahl in der Völkerrechtspraxis deckt.

Im 2. Teil versucht Trautner, einen möglichen Unterschied zwischen 'intervention' und 'Einmischung / interference' dogmatisch zu erklären, wobei der Ausgangspunkt seiner Analyse das Schutzgut von Eingriffen in die Belange anderer Staaten – die staatliche Souveränität – ist.

Weiterhin geht er auf die verschiedenen Tatbestandsmerkmale einer Intervention ein, die er auf ihre Übertragbarkeit auf die Einmischung (hin) untersucht.

Ziel ist es, ein System zu entwickeln, das die verschiedenen Problembereiche bestimmter Erscheinungsformen der Intervention und der Einmischung ordnet und gliedert, so daß Merkmale herauskristallisiert werden, bei deren Vorliegen man von Einmischungs- oder Interventionsrelevanz sprechen kann. Es kommt Trautner nicht auf die 'richtige' Definition an, sondern auf das erreichbare Höchstmaß an Instrumentalisierbarkeit.

Details zu den Akteuren und Mitteln der Einmischung und Intervention sowie zu Handeln und Unterlassen im Völkerrecht sollte man selber nachlesen. Mit einigen vom Verfasser aufgedeckten möglichen Fehlinterpretationen in der Literatur muß sich jeder Leser kritisch auseinandersetzen.

Trotzdem: Der schmale Band befaßt sich auf seinen gerade einmal 100 Seiten Text mit wichtigen Problemen, die meist ansprechend analysiert werden. Eine weitgehend gelungene, stilistisch interessante Mischung, von deutschen wie amerikanischen Denkansätzen geprägte Arbeit, die die Wissenschaft – auch dank der leicht nachvollziehbar gegliederten Gedanken – einen Schritt weiter bringt und die anfangs angesprochene 'general knowledge' mindestens verbessert.

Dagmar Reimann

David Weissbrodt / Rüdiger Wolfrum (eds.)

The Right to a Fair Trial

Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Band 129

Springer Verlag, Berlin u.a., 1998, 779 S., DM 198,--

Der zu besprechende Sammelband ist aus einem Symposium des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg im Jahr 1996 hervorgegangen. Das sehr umfangreiche Werk spannt geographisch einen universalen Bogen, wird doch das behandelte (Menschen-)Recht auf ein faires Verfahren auf seine Gültigkeit in fast allen Erdteilen hin untersucht. An einer so breit angelegten Studie, die ein wissenschaftliches Fundament zu einem Institut liefert, das für jeden Bürger sehr bedeutsam werden kann und durch internationales Vertragsrecht sowie vor allem die Rechtsprechung in den verschiedenen Kulturkreisen entwickelt worden ist, hat es bislang gemangelt. Die darin aufgezeigten Gemeinsamkeiten und Unterschiede werden aus einer menschenrechtlichen Perspektive beleuchtet, weil auf diesem Wege nach Ansicht der Herausgeber *Weissbrodt* und *Wolfrum* die "unifying influence of international human rights norms to which many countries have now adhered" (Vorwort, S. VI) am besten dargestellt werden könne.

Das Buch untergliedert sich in fünf Teile, von denen vier die Situation in den amerikanischen, afrikanischen, asiatischen und europäischen Staaten beispielhaft untersuchen. Das Schlußkapitel faßt in rechtsvergleichender Hinsicht einige allgemein gültige Erkenntnisse z.B. zur Derogation des Rechts zusammen. Es wird darauf verzichtet, zunächst eine allgemeine Definition und historische Herleitung des sog. "right to a fair trial" vorzunehmen. Dies läßt sich auch mit guten Gründen vertreten, da das Verständnis dieses Rechts weltweit so signifikante Unterschiede zeigt, daß nur eine empirische Herangehensweise einen allgemein anerkannten Mindestgehalt hervorbringen kann. Eine Zusammenfassung in Sinne eines solchen Konzentrats fehlt am Ende, was sicherlich hilfreich gewesen wäre, um das